

# Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Oratorienchors des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V. in der Fassung vom 25. September 2012.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

## § 2 Vorstand und Rechnungsprüfung

Der Verein wird von einem Vorstand gemäß Satzung geleitet.

Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Vereinsgeschäfte zu organisieren und zu koordinieren. Er schließt die für die Vereinsarbeit notwendigen Verträge ab und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung koordiniert die organisatorischen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder, führt die Protokolle und den Schriftverkehr gegenüber den Mitgliedern.

Der Vorstand für Finanzen koordiniert die finanziellen und steuerrechtlichen Belange des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Er ist verantwortlich für die Führung des Vereinskontos, des Kassenbuchs und des Sachanlagenverzeichnisses und kassiert die Beiträge und Gebühren.

Er ist für eine geordnete Kassenführung verantwortlich. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich solche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Finanzielle Einzelverpflichtungen kann der Vorstand für Finanzen bis zu einer Höhe von € 1.000 (Eintausend Euro) in eigener Zuständigkeit eingehen. Anweisungen auf höhere Beträge bedürfen eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses, sofern sie nicht im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgetplans liegen.

Er ist jederzeit zur Auskunftserteilung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenmitglied wählt („Ehrenvorsitzender“), wird dieser zu den Vorstandssitzungen und zum Konvent der Arbeitskreise eingeladen.

Er unterstützt den Vorsitzenden bei Bedarf.

Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Entscheidungen anderer Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Gründe hierfür können insbesondere im Bereich der Finanzen, der Machbarkeit oder des Chorleitbildes liegen.

Der Vorstand kann nach Diskussion im Chorplenum dem Chor ein Leitbild geben.

## § 3 Chorleitung

Der Chorleitung obliegt die künstlerische Leitung des Vereins; sie übernimmt den für Proben und Konzerte notwendigen Schriftverkehr.

## § 4 Chorplenum

Das Chorplenum wird von seiner gewählten Leitung, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung, in der Regel mit einer vierwöchigen Ankündigungsfrist eingeladen, z. B. über den Probenplan.

Die Leitung des Chorplenums, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, erlässt die Tagesordnung. Der Vorstand und der Konvent der Arbeitskreise können hierfür Themen vorgeben.

# Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

Punkte, deren Behandlung wenigstens ein Viertel der singenden Chormitglieder bis 14 Tage vor dem Plenumstermin verlangt, werden ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann das Chorplenum mit einfacher Mehrheit Themen für die nächste Sitzung festlegen.

Das Chorplenum

- wählt zwei Personen aus seiner Mitte als Leitung („Leitung des Chorplenums“) und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren,
- wählt für die Dauer von zwei Jahren Arbeitskreise,
- setzt Projektgruppen ein und benennt deren Laufzeit,
- wählt drei seiner Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, in den Konvent der Arbeitskreise,
- entscheidet über das musikalische Programm auf Vorschlag der Chorleitung.

Die Wahl der Stimmführer, die gemeinsam den „Arbeitskreis Stimmführung“ bilden, findet in den Stimmgruppen statt. Sopran und Alt wählen jeweils zwei Stimmführerinnen, Tenor und Bass je einen Stimmführer.

Das Chorplenum findet ca. dreimal jährlich statt.

Stimmberechtigt sind nur die singenden Mitglieder des Vereins.

## § 5 Leitung des Chorplenums

Die Leitung des Chorplenums und deren Stellvertretung werden auf jeweils zwei Jahre gewählt (§ 4), ihre Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Vorstandes. Anschließend obliegt ihnen die kommissarische Ausübung des Amtes bis zur Neuwahl der Leitung des Chorplenums und deren Stellvertretung, sofern der Vorstand nichts Anderes bestimmt.

Die Leitung des Chorplenums - im Verhinderungsfall deren Stellvertretung - leitet auch den Konvent der Arbeitskreise und ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

## § 6 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden für die Dauer von zwei Jahren vom Chorplenum gewählt (§ 4). Sie bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern, die sich für die Dauer von jeweils einem Jahr aus ihrer Mitte einen Sprecher geben. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise wird durch Aushang im Probensaal bekannt gemacht.

Für Projektgruppen gilt diese Regelung entsprechend, sie werden jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum zur Durchführung eines Projekts berufen.

Finanzielle Verpflichtungen können die Arbeitskreise und Projektgruppen nur mit Vorstandsbeschluss oder innerhalb eines vom Vorstand genehmigten Budgetrahmens eingehen.

Das Chorplenum kann außer den im Folgenden genannten weitere Arbeitskreise einrichten, wie z. B. für Werbemaßnahmen/Plakatierung, Chorchronik, Podestaufbau usw.

### § 6a Arbeitskreis Stimmführung

Der Arbeitskreis Stimmführung besteht aus den sechs von den Stimmgruppen gewählten Stimmführern, die eine besondere musikalische Befähigung vorweisen. Die Chorleitung kann der Stimmgruppe Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Stimmführer führen die Anwesenheitslisten, betreuen Mitglieder und Neuzugänge und sind für die Wahrung des musikalischen Niveaus innerhalb der Stimmgruppe mit verantwortlich.

# Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

## § 6b Arbeitskreis Notenmaterial/CD-Lager

Der Arbeitskreis Notenmaterial/CD-Lager

- stellt das erforderliche Notenmaterial für die Proben in ausreichender Anzahl und Qualität bereit,
- stimmt sich hierzu mit dem Vorstand ab,
- führt ein Notenarchiv in übersichtlicher Form,
- ist verantwortlich für die Ausgabe von Notenmaterial an die Chormitglieder und überwacht die Rückgabe des Notenmaterials,
- hat die Verantwortung für das CD-Lager und den Verkauf von CDs.

Das an die Chormitglieder ausgegebene Notenmaterial ist Eigentum des Vereins. Es ist pfleglich zu behandeln und nach dem Konzert/nach Abschluss der jeweiligen Probenphase an die Arbeitskreismitglieder („Notenwarte“) zurückzugeben.

## § 6c Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit/Presse

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit/Presse sorgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und der Chorleitung für eine angemessene Präsenz in den lokalen und regionalen Medien. Insbesondere bemüht er sich um Presseankündigungen und Nachberichte.

## § 6d Arbeitskreis Werbung/Design/Druck

Der Arbeitskreis Werbung/Design/Druck legt in enger Abstimmung mit dem Vorstand das Erscheinungsbild der Werbe- und Druckmedien des Chores fest. Er erstellt und konzipiert die Druck- und Werbematerialien für den Chor und insbesondere für Konzertprojekte. Die Formulierung der Textbeiträge wird mit der Chorleitung bzw. dem Vorstand abgestimmt.

## § 6e Arbeitskreis Kartenverkauf

Der Arbeitskreis Kartenverkauf übernimmt die Verantwortung für die Erstellung der Eintrittskarten, für den Kartenvorverkauf (auch im Internet), für die Abendkasse sowie für die Platzanweisung, Platznummerierung, Bestuhlung, Programmverkauf u. ä.

## § 6f Arbeitskreis Internet: Homepage, Social Media

Der Arbeitskreis Internet pflegt die Homepage des Chores und gewährleistet die Präsenz in den digitalen Medien.

## § 6g Arbeitskreis Förderer/Sponsoren

Der Arbeitskreis Förderer/Sponsoren gestaltet den Kontakt zu den fördernden Mitgliedern und sorgt für deren Bindung an den Chor. Der Sprecher dieses Arbeitskreises soll den fördernden Mitgliedern bekannt sein.

Darüber hinaus pflegt er den Kontakt zu Spendern und Geldgebern des Chores.

## § 7 Projektgruppen

Für zeitlich befristete Aufgaben, wie z. B. die Organisation von Ausflügen, Festen, Basaren, die Konzertgestaltung, die Mitgliedergewinnung, neue Werbemaßnahmen, Konzertreisen, die Organisation von Sonderkonzerten, setzt das Chorplenum Projektgruppen ein. Diese sind den dauerhaft bestehenden Arbeitsgruppen während der Dauer ihres Bestehens gleichgestellt.

# Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR des Männergesangverein 1858 Pforzheim e. V.

---

## § 8 Konvent der Arbeitskreise

Der Konvent der Arbeitskreise tagt mindestens zweimal jährlich. Er setzt sich zusammen aus der Leitung des Chorplenums (Vorsitz, vgl. § 5) und deren Stellvertretung, jeweils einem Sprecher aller Arbeitskreise und Projektgruppen, drei vom Chorplenum gewählten singenden Mitgliedern sowie dem übrigen Vorstand. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung wird durch Aushang im Probensaal bekannt gegeben.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung des Chorplenums, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertretung, mit einer Ladefrist von mindestens vier Wochen.

Im Konvent der Arbeitskreise werden die Ergebnisse der Arbeitskreise und Projektgruppen vorgestellt und beraten; er dient der Vernetzung von Informationen und Ideen.

Der Konvent der Arbeitskreise kann, ohne dass es einer Rücksprache im Chorplenum bedarf, gültige Beschlüsse zu allen Fragen des Chorlebens fassen, die Gegenstand der Tätigkeit der Arbeitskreise und Projektgruppen sind, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder stimmt dagegen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand nach weiterer Beratung.

## § 9 Mitgliedschaft im Chor

Bewerber werden erst nach einer Probezeit von mindestens sechs Monaten in den Verein aufgenommen. Zu Beginn der Probezeit stellen sie sich bei der Chorleitung vor.

Nach Abschluss der Probezeit findet ein Vorsingen bei der Chorleitung in Anwesenheit der Stimmführer statt.

Eine Aufnahme in den Chor ist in der Regel nur bis zu einem Alter von 55 Jahren möglich. Die Mitgliedschaft als singendes Mitglied endet mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres und geht in eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied über.

Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

## § 10 Proben und Konzerte

Eine Mitwirkung bei Konzerten ist nur nach ausreichendem Probenbesuch möglich, die Generalprobe ist in jedem Fall unverzichtbar.

Die Entscheidung darüber fällt im Einzelfall die Chorleitung in Absprache mit der jeweiligen Stimmführung.

## § 11 Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder und Organe des Chores sind gehalten, sich an die in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze sowie das Leitbild zu halten.

Für alle Organe des Chores gilt:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst, es sei denn die Satzung/Geschäftsordnung besagt etwas Anderes. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle, dass mehrere Anträge zu demselben Thema gestellt werden, ist zunächst der weitest gehende Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist.

Die Geschäftsordnung wurde nach ausführlicher Beratung am 25. September 2012 angenommen.